

**Allgemeine Vertragsbedingungen der Hopie Tech GmbH
für die Überlassung von Softwareprodukten (AVB-SW)**

1. **Vertragsgegenstand**

1.1 Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Software, einschließlich Funktionalität und Kompatibilität, sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die Sicherheit der Software sind die am Markt erprobten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgeblich, soweit nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Öffentliche Äußerungen können für die geschuldete Beschaffenheit nur maßgeblich sein, soweit sie spezifische Eigenschaften der konkret vereinbarten Software betreffen.

1.2 Die Software wird nur in ausführbarer Form einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Weitere Anleitungen werden nur geliefert, soweit dies konkret vereinbart ist.

Soweit in der Software von Hopie Tech Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernder Software bestehen, gilt § 69d Urheberrechtsgesetz.

1.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Software durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen. Alle weiteren Leistungen von Hopie Tech, die auf Wunsch des Kunden erbracht werden (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung), werden nach Aufwand vergütet.

2. **Nutzungsrechte und Schutz vor unberechtigter Nutzung**

2.1 Hopie Tech räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Recht ein, die Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, ist dies ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Einsatz auf Dauer. Dies berechtigt den Kunden nur zum Einsatz der Software auf einem Computer durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit. Das Nutzungsrecht umfasst nur den Einsatz für interne Zwecke des Kunden.

Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Einsatzrechts.

2.2 Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist nur bei vollständiger Aufgabe der Rechte des Kunden zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die ihn betreffenden Pflichten und Nutzungsbeschränkungen dem Dritten aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Pflichten nach Ziffer 3.5. Der Kunde wird auf Anfrage Von Hopie Tech die Aufgabe der eigenen Nutzung schriftlich bestätigen.

- 2.3 Der Kunde darf Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.
- 2.4 Hopie Tech ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekongfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Der Kunden hat Hopie Tech gegenüber Original- und Nachfolgekongfiguration zu dokumentieren.
- 2.5 Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Soweit zuvor individuell Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind diese stets nur vorläufig und durch Hopie Tech frei widerruflich eingeräumt.
- 2.6 Es wird kein geistiges Eigentum an den Kunden übertragen. Auch individuell angepasste Software bleibt das geistige Eigentum des Anbieters, soweit keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wird.
- 2.7 Hopie Tech ist berechtigt, seine Rechte, Obliegenheiten und Verpflichtungen im Verhältnis zum Kunden an einen Dritten zu übertragen.
- 2.8 Der Kunde bestätigt, dass Hopie Tech dazu berechtigt ist, auch Subunternehmen zur Erbringung der Leistung zu beauftragen, einschließlich für die Implementierung und den Betrieb der Anwendung sowie der Verarbeitung von Kundendaten, nach den zwischen Anbieter und Kunde vereinbarten Bedingungen.
- 2.9 Hopie Tech ist nicht verpflichtet, dem Nutzer den Quellcode der Software zu überlassen.
- 2.10 Die Anwendung und sämtliche Informationen, die von ihr zur Verfügung gestellt werden, abgesehen von Daten des Kunden, sind urheberrechtlich geschützt und geistiges Eigentum oder lizenziert an Hopie Tech. Sämtliche Entwicklungen oder Anpassungen, die an solchem geistigen Eigentum durch den Kunden vorgenommen werden, werden ebenfalls geistiges Eigentum der Hopie Tech. Der Kunde hat Hopie Tech über alle tatsächlichen oder vermuteten Verletzungen des geistigen Eigentums des Anbieters und allen unautorisierten Verwendungen der Anwendung, von denen der Kunde weiß, zu informieren.
- 2.11 Das System ist urheberrechtlich geschützt und bleibt das vollständige geistige Eigentum von Hopie Tech.
- 2.12 Hopie Tech kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch Ziffern 3.4 und 3.5) verstößt. Hopie Tech hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann Hopie Tech den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat Hopie Tech die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu

bestätigen. Hopie Tech wird dem Kunden das Einsatzrecht wieder einräumen, nachdem der Kunde schriftlich dargelegt und versichert hat, dass keinerlei Verstöße gegen das Einsatzrecht mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für die Unterstützung von Hopie Tech und den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- 3.2 Der Kunde wird Hopie Tech unverzüglich über Änderungen der Einsatzumgebung unterrichten. Ziffer 1.1 bleibt unberührt.
- 3.3 Der Kunde wird Hopie Tech soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Hopie Tech die Daten der betreffenden Software übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.
- 3.4 Der Kunde erkennt an, dass die Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt ist. Diese können darüber hinaus im Ganzen oder teilweise Geschäftsgeheimnisse sein.

Insbesondere Quellprogramme sind Geschäftsgeheimnisse von Hopie Tech, außer soweit sie frei verfügbar sind oder einzelvertraglich etwas anderes geregelt ist. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass Quellprogramme ohne Zustimmung von Hopie Tech Dritten nicht zugänglich werden. Ergänzend gelten die Regelungen unter Ziffer 2.6 der AGB.

Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der Einwilligung von Hopie Tech, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf. Quellprogramme hat Hopie Tech nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu liefern.

- 3.5 Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu dekompileieren, außer er ist gesetzlich dazu berechtigt. Der Kunde wird Hopie Tech unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

4. Softwarepflege und-support

- 4.1 Der Zugang zu Softwarepflege und-support, sofern dies für die jeweilige Software durch Hopie Tech angeboten wird, richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung und/oder der Produktbeschreibung.
- 4.2 Der Abschluss eines separaten Wartungsvertrags oder Service Level Agreements („SLA“) kann Voraussetzung für den Zugang zu Softwarepflege und-support sein.

5. Mangelansprüche

- 5.1 Hopie Tech gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßigem Einsatz den Vereinbarungen gemäß Ziffer 1.1 entspricht.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beginnt mit der Ablieferung oder – wenn der Anbieter installiert – mit Abschluss der Installation. Eine Erweiterung des Einsatzumfangs (Ziffer 2.1 Absatz 2) hat keinen Einfluss auf den Verlauf der Verjährung.

Für Rechtsmängel gilt ergänzend Ziffer 5 der AGB.

Für Sachmängel gilt ergänzend Ziffer 4 der AGB nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in Ziffern 4.2 – 4.4. § 475a BGB bleibt unberührt.

Der Kunde hat Mangelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer 2.4 der AGB.

- 5.2 Stehen dem Kunden Mangelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von Hopie Tech entweder Nachbesserung oder die Lieferung einer Ersatzsoftware. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt. Der Kunde ermöglicht Hopie Tech einen angemessenen Zugang zur Software zum Zweck der Nacherfüllung.

Der Kunde wird Hopie Tech den Ein- und Ausbau im Rahmen der Nacherfüllung ermöglichen, außer soweit dies dem Kunden unzumutbar ist. Vor eigenen Maßnahmen zur Mangelbeseitigung wird der Kunde mit Hopie Tech Rücksprache halten.

Hat der Kunde einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, besteht dieser nur in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Leistung in mangelfreiem Zustand und der Bedeutung des Mangels.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder – im Rahmen von Ziffer 6 der AGB – Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.

Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz für Hopie Tech Ziffer 3.4 der AGB.

Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen ab Möglichkeit der Kenntnisaufnahme vom Wahlrecht durch den Kunden.

6. Freeware, Demo-, Test- oder Trialversionen

- 6.1 Überlässt Hopie Tech dem Kunden eine Version der Software zu Evaluations- oder Testzwecken (z.B. Demo-, Test- oder Trialversion), so ist das Recht des Kunden, diese Version zu nutzen, auf den internen Gebrauch in seinem Unternehmen zu Evaluations- oder Testzwecken sowie auf den durch Hopie Tech bestimmten Zeitraum begrenzt. Das

Nutzungsrecht erlischt automatisch nach Ablauf des durch Hopie Tech bestimmten Zeitraums.

- 6.2 Software gem. Ziffer 6.1 und unentgeltlich überlassene Software („Freeware“) kann funktionalen Einschränkungen unterliegen. Jede Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko.
- 6.3 Hopie Tech übernimmt im Rahmen der Überlassung gem. Ziffer 6.1 und bei Freeware keine Gewährleistung für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften. Die Ziffern 3, 4 und 5 (Störungen und Mängelansprüche) der AGB findet keine Anwendung.

7. Geltung der AGB

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hopie Tech GmbH.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Bei laufenden Verträgen kann Hopie Tech dem Kunden ein Angebot zur Änderung dieser AVB-SW oder einzelner Bestimmungen in Textform übermitteln (Vertragsänderung). Die Annahme des Kunden dieses Angebots zur Vertragsänderung gilt als abgegeben, wenn der Kunde der Vertragsänderung gegenüber Hopie Tech nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots auf Vertragsänderung in Textform widerspricht. Hopie Tech verpflichtet sich, den Kunden bei Beginn dieser Frist auf die Bedeutung eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieser AVB-SW unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.